

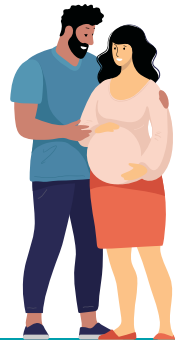
Sie gründen eine Familie? Dann haben Sie Anspruch auf staatliche Leistungen.

Erfahren Sie, welche finanziellen Hilfen Ihnen während der Schwangerschaft, nach der Geburt und bei besonderen Herausforderungen zustehen.
Diese Übersicht lotst Sie durch den Behördendschungel.

 **Hier geht's mit einem Klick zur Übersicht**



WELCHE LEISTUNGEN SUCHEN SIE?



Vor der Geburt



Nach der Geburt



**Besondere
Herausforderungen**



Vor der Geburt



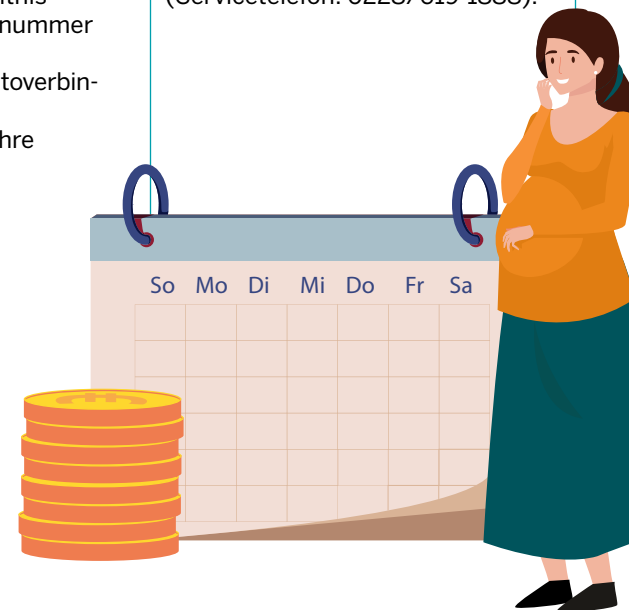
Mutterschaftsgeld	Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot	Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft & Geburt	Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch
Informieren Sie sich hier um zu erfahren, wann Sie während Ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und wie Sie es erhalten.	Was ist Mutterschutzlohn, was unterscheidet ihn vom Mutterschaftsgeld und wann können Sie ihn erhalten?	Sie sind schwanger und benötigen Unterstützung? Ab der 13. Schwangerschaftswoche werden diese besonderen Bedarfe beim Bürgergeld berücksichtigt.	Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches müssen in der Regel selbst getragen werden. Wenn Sie über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen, werden die Kosten übernommen. Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.
			

Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Während der Mutterschutzfristen – normalerweise 6 Wochen vor der Geburt und mindestens 8 Wochen nach der Geburt – erhalten erwerbstätige Mütter Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld sichert während der Schutzfristen das Einkommen. Wenn Ihr durchschnittlicher Netto-lohn pro Tag höher als 13 Euro war, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Ihrer Krankenkasse, um den Verdienstausschlag während der Mutterschutzfristen auszugleichen. Geringfügig Beschäftigte (z.B. ein Minijob) oder privat krankenversicherte Schwangere erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).	Den Antrag müssen Sie spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Geburtstermin einreichen.	• Ärztliche Bescheinigung über den berechneten Geburtstermin • Für den Online-Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung brauchen Sie noch folgende Informationen: - Voraussichtlicher Geburtstermin des Kindes - Angaben zu Ihrer Krankenversicherung - Angaben zu Ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis - Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) - Angaben zu Ihrer Kontoverbindung - Bescheinigung über Ihre Beschäftigung	Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Wenn Sie privat krankenversichert oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind, stellen Sie den Antrag bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesamtes für Soziale Sicherung (Servicetelefon: 0228/619-1888).	Ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW. Informationen zum Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen für Familien mit einem behinderten Kind finden Sie im Beitrag „Finanzielle Hilfen für Eltern mit einem behinderten Kind“ auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn Ihr Kind mit einer Behinderung auf die Welt kommt, endet die Mutterschutzfrist erst 12 Wochen nach der Geburt.



Mutterschutzlohn im Falle eines Beschäftigungsverbotes

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Sie bekommen Mutterschutzlohn, wenn Sie vor Beginn und nach Ende der Mutterschutzfristen zum Beispiel wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes, nicht arbeiten dürfen. Ihr Mutterschutzlohn ist in der Regel so hoch wie Ihr durchschnittlicher Brutto-Lohn vor Beginn Ihrer Schwangerschaft.	Informieren Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber.	Attest über das Beschäftigungsverbot bei Ihrem Arbeitgeber. Dieses sollte genaue Angaben über den Zeitraum und Umfang des Beschäftigungsverbots enthalten sowie Informationen, welchen Tätigkeiten Sie weiterhin nachgehen können.	Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Mutterschutzlohn wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber automatisch als Lohnfortzahlung gewährt.	<u>Weitere Informationen über den Mutterschutzlohn bei einem Beschäftigungsverbot und wann sie ihn bekommen, finden sie auf dem Familienportal des Bundes.</u>

Tipp

Wenn Sie aufgrund des Mutterschutzes eine andere zumutbare Tätigkeit zugewiesen bekommen, hat das keine Auswirkung auf die Höhe des Mutterschutzlohnes.



Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft und Geburt

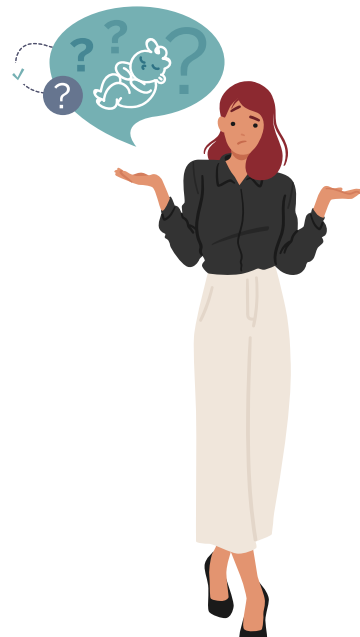
Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Schwangere, die wenig Einkommen haben und Bürgergeld beziehen, haben ab der 13. Schwangerschaftswoche Anspruch auf einen Zuschuss zum Bürgergeld (Mehrbedarf). Der Mehrbedarf für Schwangerschaft und Geburt beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Darüber hinaus können Sie einmalige Leistungen z.B. für die Anschaffung einer Erstausrüstung für das Baby oder Bekleidung in der Schwangerschaft beantragen. Wenn Sie ein geringes Einkommen und keinen Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe haben, können Sie ebenfalls einmalige Leistungen beantragen.	Für den Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Geburt kann ein formloser Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche gestellt werden. Der Mehrbedarf wird bis zum Ende des Monats gewährt, in welchen die Geburt fällt. Einmalige Leistungen für die Anschaffung einer Erstausrüstung können etwa 2 bis 3 Monate vor der Geburt beantragt werden.	Ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft oder Mutterpass.	Auskunft erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter.	<u>Informationen zum Mehrbedarf erhalten Sie auf der Website des Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</u> <u>Die Bundesagentur für Arbeit informiert über die Hilfen für Eltern bei Bezug von Bürgergeld.</u> Wenn Sie sich fragen, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes finanzieren sollen, finden Sie hier entsprechende Informationen: <u>„Bürgergeld – Erlass Elternbeitrag für die Kinderbetreuung“.</u>

Tipp

Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen. Diese können Sie in einer Schwangerschaftsberatungsstelle in Ihrer Nähe beantragen.



Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden. Wenn Sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben, werden in bestimmten Fällen die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch übernommen. In allen anderen Fällen müssen Sie die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst tragen.	Für einen straffreien Abbruch müssen Sie eine Beratung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle wahrnehmen. Diese stellt den Beratungsschein aus. Zwischen dem Ausstellen des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens drei Tage liegen. Bis zum Abbruch dürfen seit der Empfängnis (Befruchtung) nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Wichtig! Reichen Sie den Antrag auf Kostenübernahme vor dem Schwangerschaftsabbruch bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ein.	• Nachweis Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse • Ggfs. sind weitere Unterlagen bei der Krankenkasse einzureichen: informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse	Die Kostenübernahme können Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen. In allen Fragen zum Schwangerschaftsabbruch gibt es kostenlose und vertrauliche Beratung in den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen. 	<u>Informationen zu den Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch finden Sie auf der Sozialplattform.</u> <u>Hilfen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung bietet der Artikel „Ungeplant schwanger“ auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert über die Kosten und Methoden, die Rechtslage, die Beratungsbescheinigung und über Praxen und Kliniken.</u>

Nach der Geburt



Elterngeld	Kindergeld	Kinderzuschlag	Wohngeld	BAföG für Studierende mit Kind	Unterhaltsvorschuss	Bildungs- & Teilhabepaket	Bürgergeld – Erlass Elternbeiträge	Steuervorteile	Förderung Familien-erholung in NRW
Welche Elterngeld-Varianten gibt es, wie hoch ist das Elterngeld und was muss ich wissen, um das Elterngeld gut zu planen? Hier finden Sie alle Informationen auf einen Blick.	Wie hoch ist das Kindergeld? Wo muss ich Kindergeld beantragen? Und welche Angaben brauche ich für die Antragstellung? Machen Sie sich schlau!	Was ist der Kinderzuschlag und unter welchen Voraussetzungen kann ich den monatlichen Zuschlag vom Staat bekommen? Erfahren Sie, wie Sie Kinderzuschlag beantragen können.	Das Wohngeld dient als Zuschuss zum Wohnen für Familien mit geringem Einkommen. Erfahren Sie wann und wo Sie einen Antrag stellen können.	Wer BAföG bezieht und schwanger wird, kann zusätzliche Gelder beantragen. Informieren Sie sich hier über die Höhe und die Voraussetzungen.	Sie sind alleinerziehend und tragen die meiste Verantwortung allein? Dann sollten Sie dies über den Unterhaltsvorschuss wissen.	Kinder haben Anspruch auf die Teilnahme an Ausflügen, auf Nachhilfe, Mittagsverpflegung in der Kita oder den Vereinssport. Informieren Sie sich, wie das Geld bei Ihnen ankommt!	Sie haben eine Zusage für einen Betreuungsplatz Ihres Kindes, wissen aber nicht, wie Sie die Elternbeiträge finanzieren sollen? Finden Sie heraus, an wen Sie sich wenden können und wann Ihnen der Elternbeitrag erlassen wird.	Welche Steuerentlastungen können Familien in Anspruch nehmen? Wie hoch sind die Freibeträge für Kinder? Erfahren Sie, wie Sie von Steuervorteilen profitieren können.	Mit dem Förderprogramm „Familienzeit NRW“ unterstützt das Land NRW einen gemeinsamen Urlaub in einer Familienferienstätte. Wie das geht und welche Voraussetzungen gelten, erfahren Sie hier.
									

Elterngeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie nach der Geburt mit Ihrem Kleinkind im Job aussetzen oder Teilzeit arbeiten, bekommen Sie Elterngeld. Die finanzielle Leistung soll Ihnen dabei helfen, sich Zeit für Ihr Kind und die Familie zu nehmen. Elterngeld bekommen Sie auch, wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten. Das Elterngeld gibt es in drei Varianten: • Basiselterngeld • ElterngeldPlus • Partnerschaftsbonus Diese Varianten können auch kombiniert werden.	Sie können das Elterngeld erst nach der Geburt beantragen. Achten Sie aber darauf, dass Sie den Antrag innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt stellen. Elterngeld wird nämlich nur 3 Monate rückwirkend gezahlt.	Neben dem ausgefüllten Elterngeldantrag benötigen Sie folgende Unterlagen: • Die Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Verwendungszweck „für Elterngeld“ • Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind: die Krankenkassenbescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt. Wenn Sie privat krankenversichert sind, reichen Sie die Bescheinigung über das Krankentagegeld während des Mutterschutzes ein • Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt. Wenn Sie selbstständig sind, reichen Sie den Steuerbescheid des Vorjahres der Geburt ein	Das Elterngeld können Sie in Nordrhein-Westfalen digital beantragen. Den Antrag auf Elterngeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW.	Die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums hilft mit anschaulichen Beispielen und vielen Tipps bei der individuellen Planung.



Tipp

Nutzen Sie für Ihre Planung gern den **Elterngeldrechner**, um Ihren Anspruch unverbindlich zu berechnen.

Kindergeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Kindergeld erhalten alle Familien, unabhängig von ihrem Einkommen. Es wird ab der Geburt bis mindestens zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Bedingungen gibt es Kindergeld bis zum 25. Geburtstag. Das Kindergeld sichert die grundlegende Versorgung Ihres Kindes. Es beträgt derzeit 255 Euro monatlich pro Kind. Alle Eltern bekommen zunächst das Kindergeld. Für manche Eltern ist der jährliche Kinderfreibetrag vorteilhafter. Sie müssen dann weniger Einkommenssteuer bezahlen. Das Finanzamt prüft automatisch bei der jährlichen Berechnung Ihrer Einkommensteuer, was für Sie günstiger ist: Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: <u>„Steuer-vorteile“</u>	Kindergeld kann jederzeit beantragt werden, jedoch wird es nur bis zu 6 Monate rückwirkend gezahlt. Nur wenn Sie den Antrag bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats stellen, bekommen Sie ab dem Monat der Geburt Kindergeld.	- Steuer-Identifikationsnummer des Kindes - Steuer-Identifikationsnummer des Elternteils, der das Kindergeld beantragt - Zusätzliche Unterlagen wie Geburtsurkunde, Nachweis der Schul-/Berufsausbildung des Kindes, ggfs. Schwerbehindertenausweis	Das Kindergeld wird von der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Sie können den Kindergeld-Antrag ab Geburt online stellen unter web.arbeitsagentur.de/opal/kgo-antraggeburt-ui/auswahl. Bei Fragen zum Kindergeld wenden Sie sich gern an die Familienkasse: Telefon (gebührenfrei) 08004 555530.	Informationen zum Kindergeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW. Antworten auf die Frage, wer das Kindergeld nach einer Trennung bekommt, gibt der Artikel „Alles unter die Lupe“. Tipp <u>Auch volljährige Kinder können Kindergeld bekommen. Welche Voraussetzungen gelten, lesen Sie unter „Kindergeld ab 18“</u>



Kinderzuschlag

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Reicht das Einkommen der Eltern nicht oder nur knapp aus, um die gesamte Familie gut zu versorgen, gibt es zusätzlich zum Kindergeld den monatlichen Kinderzuschlag vom Staat für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder.	Kinderzuschlag wird jeweils für 6 Monate bewilligt, dann müssen Sie einen neuen Antrag stellen.	Einkommens- und Vermögensnachweise	Der Kinderzuschlag wird von der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Sie können den Antrag auf Kinderzuschlag mit Online-Identifikation und ohne Online-Identifikation stellen und die notwendigen Nachweise hochladen.	Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen, können Sie unkompliziert mit dem **KiZ-Lotsen** der Bundesagentur für Arbeit prüfen.



Wohngeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie zu wenig Geld verdienen, um Ihre Miete oder die Kosten selbstgenutzten Wohneigentums zu bezahlen, können Sie Wohngeld beantragen. Die Höhe des Wohngeldes ist unter anderem abhängig von der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben. Durch die Geburt eines Kindes können Sie daher erstmalig Wohngeld bekommen oder Ihr Wohngeld könnte sich erhöhen.	Sie können den Antrag bei Bedarf nach der Geburt Ihres Kindes schnellstmöglich stellen. Das Wohngeld erhalten Sie dann ab dem Tag der Antragstellung. 	• Antrag auf Wohngeld • Einkommensnachweise • Nachweis über Miete	Sie können den ersten Antrag oder einen Änderungsantrag bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnorts oder online stellen.	Informationen zum Wohngeld finden Sie auf der Internetseite des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Tipp

Mit dem Wohngeldrechner des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können Sie berechnen, wie viel Wohngeld Sie voraussichtlich bekommen können.

BAföG für Studierende mit Kind

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Studierende, die BAföG beziehen und mit mindestens einem Kind unter vierzehn Jahren zusammenleben, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Vollzuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Erhalten beide Elternteile BAföG, kann nur ein Elternteil den Kinderbetreuungszuschlag beantragen.	Geld erhalten Sie ab dem Monat der Antragstellung, für die Monate vorher gibt es keinen Kinderbetreuungszuschlag.	Der Zuschlag wird pauschal ausbezahlt, ohne Nachweise entsprechender Betreuungskosten.	Die Leistung kann online unter www.bafög-digital.de beantragt werden. Anträge können auch gestellt werden bei den Studierendenwerken der Hochschulen, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Eine Datenbank für alle deutschen Hochschulstandorte finden Sie hier.	<u>Welche Finanzierungsinstrumente auf dem Weg zum Wunschberuf helfen, lesen Sie unter „Ausbildung oder Studium finanzieren“ auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Informationen zum BAföG für Azubis und Studierende mit Familienverantwortung finden Sie auf dem BAföG-Onlineportal.</u>

Tipp

Für eine erste Abschätzung, ob BAföG-Anspruch besteht und ein Förderbetrag zur Auszahlung kommen kann, nutzen Sie gern den **BAföG-Rechner**.



Unterhaltsvorschuss

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie alleinerziehend sind und der andere Elternteil keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen.	Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend gezahlt werden, wenn dann schon alle Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss erfüllt waren und Sie sich bereits dann bemüht haben, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlt.	• Antragsformular • Geburtsurkunde des Kindes • Nachweis über die Vaterschaft bei Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren sind (falls vorhanden) • Unterhaltstitel (falls vorhanden)	Den Unterhaltsvorschuss können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt beantragen. Viele Kommunen bieten bereits eine Onlineantragstellung an. Den Onlineantrag erhalten Sie hier.	Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Wer keinen oder nicht genügend Unterhalt bekommt, kann beim Jugendamt kostenlos und freiwillig eine **Beistandschaft** beantragen. Er hilft, den Unterhalt durchzusetzen.



Bildungs- und Teilhabepaket

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Sie können staatliche Leistungen für die Übernahme von Kosten zum Besuch von Babykursen inkl. der im Einzelfall zu berücksichtigenden Fahrtkosten bekommen, wenn Sie Sozialleistungen wie z.B. Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen beziehen.	Bei Bedarf können Sie jederzeit einen Antrag stellen. Tipp Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet Unterstützung z.B. für Babymassage, Babyschwimmen, PEKiP, Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern.	• Nachweis über den Bezug einer Sozialleistung z.B. über Kinderzuschlag, Wohngeld, etc. • Rechnungen, Quittungen und sonstige geeignete Nachweise über den Besuch des Babykurses	Wenn Sie bereits Bürgergeld beziehen, brauchen Sie für diese Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket keinen gesonderten Antrag stellen, sondern melden den Bedarf bei Ihrem zuständigen Jobcenter an. Erhalten Sie bislang keine Leistungen vom Jobcenter, wenden Sie sich ans Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.	Ausführliche Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf dem Familienportal.NRW.



Bürgergeld – Erlass Elternbeitrag für die Kinderbetreuung

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Erlass des Elternbeitrages für die Kinderbetreuung möglich. Wenn Sie Bürgergeld oder andere Grundsicherungsleistungen beziehen, oder wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, werden Sie für die Monate des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit.	Legen Sie dem Jugendamt, das Ihren Elternbeitrag berechnet, den Bescheid über das Bürgergeld, andere Grundsicherungsleistungen, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld vor. Dann werden Sie für die Zeit des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit.	• Einkommensunterlagen (Gehaltsnachweise, Steuerbescheide, Unterhaltszahlungen, BAföG, Krankengeld,...) • Nachweis über den Bezug einer Sozialleistung • Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	Ihre Unterlagen reichen Sie Ihrem örtlichen Jugendamt oder Ihrer Kommune ein. Hier finden Sie ein <u>Jugendamt in Ihrer Nähe</u>.	<u>Wann der Beitrag für den Betreuungsplatz erlassen wird und wie Sie einen Antrag stellen, finden Sie unter Kinderbetreuung: Erlass des Elternbeitrags auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert über Details zum Bürgergeld.</u> Welche Möglichkeiten Sie bei der Anschaffung einer Erstausrüstung oder Bekleidung haben, erfahren Sie hier: <u>„Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft und Geburt“</u>



Steuervorteile

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Eltern profitieren von verschiedenen Steuererleichterungen und Freibeträgen.	Wenn Sie verpflichtet sind, jährlich eine Steuererklärung abzugeben, müssen Sie die Erklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.	- Steuererklärung - Nachweise, Rechnungen und Quittungen	Wenden Sie sich direkt an Ihr örtliches Finanzamt. Hier finden Sie ein Finanzamt in Ihrer Nähe. Tipp Steuertipps für Familien gibt es kurz erklärt im Film der Finanzverwaltung für Nordrhein-Westfalen	<u>Informationen über den Kinderfreibetrag und weitere Entlastungen bietet der Artikel „Steuervorteile für Familien“ auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Wie Sie Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angeben können, lesen Sie im Artikel Betreuungskosten steuerlich absetzen auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Auch Schulgeld können Sie als Sonderausgaben absetzen. Informieren Sie sich über Voraussetzungen, die Höhe und den Umfang der absetzbaren Beträge.</u> <u>Das Familienportal des Bundes informiert über die Frage „Welche Steuerentlastungen gibt es, wenn mein Kind oder ich eine Behinderung haben?“</u>



Familienerholung – Förderung des Landes NRW

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Mit der Familienerholung NRW möchte das Land Nordrhein-Westfalen Ihnen und Ihrer Familie einen gemeinsamen Urlaub ermöglichen. Angeboten werden dabei drei bis sieben Übernachtungen inklusive Vollverpflegung in einer Familienferienstätte. Die Familienerholung richtet sich an interessierte Familien aus Nordrhein-Westfalen mit geringem Einkommen, insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Unabhängig vom Einkommen können Familien mit pflegebedürftigen Kindern oder mindestens einem Familienmitglied mit Behinderung diese Förderung erhalten.	Für die Ferienzeiten in NRW gelten festgelegten Zeiträume, in denen ein Onlineantrag gestellt werden kann. Wenn Sie außerhalb der Ferienzeiten eine Familienerholung wahrnehmen möchten, ist eine Antragstellung ganzjährig möglich.	Je nach Ihrer persönlichen Situation sind unterschiedliche Nachweise dem Onlineantrag hinzuzufügen. Typischerweise sind dies Nachweise über die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit: • z.B. Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt • Kopie des Kindergeldbescheids oder Kontoauszug der letzten Kindergeldzahlung bzw. Unterhaltszahlung Wenn ein Nachweis der Schwerbehinderung (mindestens 50 %) beigelegt wird, sind keine weiteren Unterlagen zum Einkommen notwendig.	Die Antragszeiträume und den Link zum Onlineantrag finden Sie beim Reisedienst des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. unter www.familienerholung.de. Bei Fragen steht Ihnen der Reisedienst unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0005627 gern zur Verfügung.	<u>Über das Programm „Familienzeit NRW“ informiert die Website des Familienministeriums NRW. Dort steht Ihnen auch ein Informationsflyer zum Download zur Verfügung.</u> <u>Im Beitrag „Urlaub in der Familienferienstätte“ hier auf dem Familienportal finden Sie alles Wissenswerte rund um die Erholung für die ganze Familie.</u>



Besondere Herausforderungen



Kinder mit Behinderungen	Mehrlingsgeld NRW	Kinderkrankengeld	Ambulante Familienpflege
Eltern von Kindern mit Behinderungen stehen vor besonderen Herausforderungen. Erfahren Sie, wo Sie Unterstützung finden und welche Leistungen Ihnen zustehen.	Wer bekommt Mehrlingsgeld und wie kommt das Geld aufs Konto?	Ihr Kind ist krank und ein Elternteil kann wegen der Pflege nicht arbeiten gehen? Diese Entgeltersatzleistung steht Ihnen zu, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind.	Wussten Sie, dass es bei schwerer Krankheit und nach einer Behandlung im Krankenhaus häusliche Hilfe auf Rezept gibt? Auf diese Leistungen haben Sie Anspruch.
			

Kinder mit Behinderungen

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Eltern von Kindern mit Behinderungen können verschiedene staatliche Hilfen in Anspruch nehmen. Neben erweiterten Regelungen bei den staatlichen Leistungen z.B. Kindergeld, Mutterschutz und Mutterschaftsgeld oder auch beim Kinderkrankengeld gehören auch spezielle Leistungen zu den Unterstützungsangeboten: • Pflegegeld • Hilfe zur Pflege • Hilfe für Umbauten und Entlastungsbetrag • Verhinderungs- und Kurzzeitpflege • Steuerentlastungen • Nachteilsausgleich • Schwerbehindertenausweis • Schule und Schulassistenz • Persönliches Budget	Zu den einzelnen Hilfen gelten zum Teil unterschiedliche Fristen, Regelungen oder Zuständigkeiten.	Informieren Sie sich direkt bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen und Nachweise gefordert sind.	Unterstützung jeglicher Art finden Sie bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe oder bei spezialisierten Beratungsstellen. Diese Stellen können Ihnen bei der Suche nach der richtigen Ansprechperson und bei der Antragstellung behilflich sein. Teilhabeberatungsstellen finden Sie unter www.teilhabeberatung.de	<u>Eltern mit einem behinderten Kind haben Anspruch auf staatliche Unterstützung. Welche finanziellen Hilfen es gibt, erfahren Sie auf dem Familienportal.NRW.</u>



Mehrlingsgeld NRW

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn sich bei Ihnen Drillinge oder mehr gleichgeborene Kinder ankündigen, gibt es mit dem Mehrlingsgeld Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit sollen finanzielle Mehrbelastungen für Babyausstattung, Kleidung und Windeln abgedeckt werden. Das Mehrlingsgeld beträgt einmalig 1.000 Euro pro Kind. Zeitgleich übernimmt der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen die Ehrenpatenschaft für die Mehrlingskinder und informiert Sie in einem persönlichen Anschreiben über die Ehrenpatenschaft und die finanzielle Unterstützung.	Keine. Die Information über die Mehrlingsgeburt wird vom Meldeamt an die Staatskanzlei weitergegeben.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.	Wenn Sie Fragen zum Mehrlingsgeld haben können Sie sich per E-Mail: nrwdirekt@nrw.de oder das Kontaktformular an die Landesregierung wenden.	Informationen zum Mehrlingsgeld und warum kein Antrag notwendig ist, erfahren Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Für werdende Eltern, die Mehrlinge erwarten, gibt es kostenlose regionale Beratungsstellen. Nutzen Sie gern den Online-Finder der **DAJEB**.



Kinderkrankengeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie ihr krankes Kind, das jünger als 12 Jahre ist, pflegen und aus diesem Grund nicht zur Arbeit gehen können, werden Sie für diese Zeit von Ihrem Arbeitgeber freigestellt. Sie erhalten dann meist keine Lohnfortzahlung. Um dies auszugleichen, gibt es das Kinderkrankengeld. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Sie können es bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Das gilt aber nur, wenn Eltern und Kind gesetzlich krankenversichert sind. Wer privat versichert ist, hat keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Pro Elternteil und Kind können Sie bis zu 15 Arbeitstage in Anspruch nehmen, Alleinerziehende bis zu 30 Tage pro Kind.	Sie sollten im Betreuungsfall umgehend Ihren Arbeitgeber informieren und schnellstmöglich ein ärztliches Attest für das kranke Kind einholen. Für die Einreichung der ärztlichen Bescheinigung bzw. der Beantragung bei der Krankenkasse ist keine Frist vorgegeben. Jedoch kann erst dann die Auszahlung des Kinderkrankengeldes erfolgen.	Ärztliche Bescheinigung (Attest) von Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin, die bestätigt, dass Ihr krankes Kind zuhause von Ihnen betreut werden muss.	Füllen Sie den Antrag auf der Rückseite der ärztlichen Bescheinigung aus und schicken Sie ihn an Ihre Krankenversicherung. Zahlreiche Versicherungen ermöglichen auch einen Online-Antrag.	<u>Welche Regelungen beim Kinderkrankengeld gelten, erfahren Sie auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Für Eltern eines behinderten Kindes gibt es besondere Regelungen beim Kinderkrankengeld. Mehr dazu erfahren Sie auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Welche Hilfen es darüber hinaus gibt, zeigt Ihnen diese Übersicht: „Kinder mit Behinderungen“</u>



Ambulante Familienpflege

Einfach erklärt	Welche Termine muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft oder Geburt vorübergehend Ihren Haushalt nicht weiterführen können, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung durch eine Familienpflegerin. Eine Familienpflegerin unterstützt Familien mit Kindern in Notlagen kurzfristig bei der alltäglichen Lebensführung. Sie können - je nach Bedarf - Hilfestellung bei pädagogischen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Fragen erhalten. Sie können darüber hinaus in Krisensituationen, z.B. wenn der haushaltsführende Elternteil durch eine Erkrankung ausfällt, Unterstützung durch eine Haushaltshilfe erhalten.	Wenden Sie sich bei Bedarf unmittelbar an eine örtliche Sozialstation oder einen Familienpflegedienst. Sobald eine Notwendigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt wurde, können Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.	Ärztliche Bescheinigung Ihrer Ärztin, Ihres Arztes, der Hebamme oder des Entbindungspflegers über die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe und Angaben in welchem Umfang und wie lange die Haushaltshilfe voraussichtlich benötigt wird.	Die Sozialstationen und Familienpflege-Anbieter sind bei der Beantragung behilflich und leisten nach Möglichkeit sofort Hilfe. Ihre Krankenkasse prüft Ihren Anspruch auf eine Haushaltshilfe und berät Sie zu passenden Angeboten	<u>Unter welchen Voraussetzungen Sie Anspruch auf Hilfe bei der Kinderkrankenpflege oder im Haushalt haben, lesen Sie auf dem Portal „kindergesundheit-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.</u>

